



Landgericht Augsburg

Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg
Telefon: (0821) 3105-2371
Telefax: (0821) 3105-2220

Az: 2 O 5239/05

AUSFERTIGUNG

Teilend- und Schlussurteil

IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

3) [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 :
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadenersatz

Az: 2 O 5239/05

Verkündet am 19.2.2007

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

hat das Landgericht Augsburg - 2. Zivilkammer - Einzelrichter -
durch die Richterin am Landgericht _____ aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 9.1.2007 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner zusammen mit dem Beklagten zu 3) verurteilt, an den Kläger 3.575,-- EUR zuzüglich 5 % Zinsen hieraus seit 28.02.2006 zu bezahlen.
- II. Die Beklagten zu 1) und 2) werden ferner als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 1.470,-- EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % seit 09.01.2007 zu bezahlen.
- III. Die Beklagten zu 1) und 2) werden als Gesamtschuldner zusammen mit dem Beklagten zu 3) verurteilt, den Kläger von allen seinen Verbindlichkeiten gegenüber der _____ aus der Kapitalanlage dort unter der Zertifikationsnummer 20373C01 in Höhe nominal 31.904,76 EUR vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004 freizustellen,

dabei Ziffer I - III Zug um Zug

gegen Übertragung aller Rechte des Klägers aus bzw.

im Zusammenhang mit seiner Kapitalanlagebeteiligung an der _____

_____, dort unter

./..

Az: 2 O 5239/05

der Zertifikationsnummer [REDACTED] in Höhe von nominal 31.904,76 EUR vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004.

- IV. Es wird festgestellt, daß sich die Beklagten zu 1) und 2) mit der Annahme der Übertragung aller Rechte des Klägers aus bzw. im Zusammenhang mit seiner Kapitalanlagebeteiligung an der [REDACTED], dort unter der Zertifikationsnummer [REDACTED] in Höhe von nominal 31.904,76 EUR vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004 in Verzug befinden.
- V. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Die Beklagten zu 1) und 2) tragen jeweils ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst.
- Die Gerichtskosten tragen die Beklagten zu 1), 2) und 3) als Gesamtschuldner. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten zu 1), 2) und 3) als Gesamtschuldner 43 %, die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner weitere 40 % und der Beklagte zu 3) weitere 17 % allein.
- VII. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar, gegenüber den Beklagten zu 1) und 2) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Beklagte zu 2) ist Geschäftsführerin der Beklagten zu 1), die sich mit der Vermittlung von Vermögensanlagen befasst.

Im April 2004 rief eine Mitarbeiterin der Beklagten zu 1) beim Kläger, zu dem bis dahin eine Geschäftsverbindung nicht bestanden hatte, an und bot Vermögensanlagen zur Steuerersparnis an.

Am 04.05.2004 erschien dann eine weitere Mitarbeiterin der Beklagten zu 1) beim Kläger und nahm dessen Familien- und Vermögensstatus auf.

Wieder einige Tage später, schließlich kam der Beklagte zu 3), der einen Vertrag mit der Beklagten zu 1) als freier Handelsvertreter hatte und mit Visitenkarten mit der Bezeichnung [REDACTED] [REDACTED] auftrat, auf den Kläger zu und lud diesen in sein Büro bei der Beklagten zu 1) ein, wo sodann am 21.05.2004 eine ca. 2-stündige Beratung stattfand. Im Anschluss daran besuchte der Beklagte zu 3) den Kläger am 28.05.2004 zu hause.

Dort zeichnete der Kläger nach einem weiteren Gespräch an diesem Tag eine Beteiligung und einen Treuhandauftrag an der [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von insgesamt 33.500,-- € (mit monatlichen Sparraten

von 100,-- € + 5 % Agio bei einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Einmalagio von 2.000,-- €).

Ebenfalls unterzeichnete der Kläger an diesem Tag eine „Empfangsbestätigung“ in der es heißt:

„Der hier abgebildete Emissionsprospekt wurde ausgehändigt an [REDACTED]
[REDACTED]

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich im Beratungsgespräch vom 28.05.2004 das auf Grundlage des Emissionsprospekt der [REDACTED]
[REDACTED] ... geführt wurde, über alle wichtigen Vertragsinhalte der angebotenen Beteiligung umfassend aufgeklärt wurde und von dem Emissionsprospekt in ausreichender Weise und ohne Zeitdruck Kenntnis genommen habe.

Ich bestätige, dass ich vor Vertragsschluss den aktuellen Emissionsprospekt der [REDACTED] .. erhalten habe. ..“

Ferner unterschrieb der Kläger bei diesem Gespräch ein „Beratungsprotokoll“ das u.a. folgende Angaben enthält:

„Ich habe Erfahrung mit Vermögensanlagen: nein

2. Anlageziele

Langfristige Anlage .. Altersvorsorge ..

4. allgemeine Hinweise

Die Beteiligung ist nicht geeignet auf kurz- bis mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesenen Investor.

Die Beteiligung kann nur nach Ablauf der vertraglich in der Beitrittserklärung vereinbarten Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Eine etwaige vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund könnte unter Umständen zu finanziellen Verlusten, insbesondere auch der Rückzahlung von bereits gewährten Steuervorteilen führen.

Der Anleger wurde vom Berater besonders auf die Risikohinweise in Kapiteln „Chancen und Risiken“ im Prospekt hingewiesen. Der Anleger wurde vom Berater insbesondere darüber aufgeklärt, dass es sich um eine auch spekulative Kapitalanlage handelt, bei der ein Totalverlustrisiko besteht.

Die Kenntnisnahme der im Prospekt erläuterten Chancen und Risiken bestätigt der Anleger mit nachstehend geleisteter Unterschrift.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam“

Der Kläger hat in der Folge sowohl die vorgesehene Einmalzahlung von 2.000,00 € als auch 29 vereinbarte monatliche Raten in Höhe von je 105,00 €, insgesamt also 5.045,00 € geleistet. Seiner außergerichtlichen Aufforderung zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen aus dem Erwerb der Anlage ist die Beklagte zu 1) nicht nachgekommen.

Der Kläger behauptet im Wesentlichen, der Beklagte zu 3) habe ihm die getätigte Anlage, die von ihm allenfalls für seine Zukunftssicherung, Altersvorsorge und zur Steuerersparnis ins Auge gefasst worden war, mit der Behauptung sehr hoher zu erwartender Gewinne und Steuervorteile empfohlen und die Auflösung einer bisher bestehenden Lebensversicherung wegen

angeblich schlechter Rendite angeraten. Dabei habe der Beklagte zu 3) die streitgegenständliche Anlage mehrfach als risikolos, sicher und bankgeprüft bezeichnet.

Der Beklagte zu 3) habe jedoch nicht darauf hingewiesen, dass für den Verkauf kein Zweitmarkt bestehe, eine vorzeitige Kündigung kaum oder nur mit erheblichem Verlustrisiko möglich sei. Über die Investitionsabsichten der Gesellschaft sei er ebenso wenig informiert worden wie über negative Presseberichte. Stattdessen habe der Beklagte zu 3) die Frage des Klägers nach dem Ruf der Anlage damit beantwortet, bisher nur gute Erfahrungen gemacht zu haben.

Von irgendwelchen Risiken, wie Liquiditätsengpässen oder gar einem Totalausfall oder einer noch darüber hinausgehenden Mithaftung des Klägers sei nie die Rede gewesen.

Der Emissionsprospekt sei ihm erst bei Zeichnung der Anlage am 28.05.2004 mit dem Bemerken übergeben worden, „hier haben sie noch etwas zu lesen, das wir der Form halber auch noch bestätigen müssen“. Eine Erläuterung des Inhalts dieses Prospekts habe nie stattgefunden.

Der Kläger meint, allein durch die Zeichnung der risikobehafteten Anlage, die er in Kenntnis der wahren Umstände nie vorgenommen hätte, sei ihm auch bereits ein Schaden entstanden.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten hätte für diese falschen oder fehlenden Beratungs- oder Vermittlungsleistungen einzustehen, sowohl gemäß §§ 826, 823 II BGB, 263 StGB als sie auch nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo für die vor oder bei Vertragsschluss gemachten Falschangaben einzustehen hätten.

Dabei sei die Beklagte zu 1) zumindest als Vermittlerin aufgetreten und müsse sich das Handeln des in ihren Betrieb eingebundenen Beklagten zu 3) zurechnen lassen.

Die Beklagte zu 2) habe als Geschäftsführerin für dieses Fehlverhalten einzustehen, da sie nicht – ihrer Pflicht entsprechend – für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Aufklärung des Klägers durch den Beklagten zu 3) Sorge getragen habe.

Gegen den Beklagten zu 3) ist am 10.05.2006 – nachdem dieser Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hatte – folgendes - mangels Einspruch rechtskräftiges – Teilversäumnisurteil ergangen.

I. Der Beklagte zu 3) wird verurteilt

a) an den Kläger 3.575,00 € zuzüglich 5 % Zinsen hieraus seit 28.02.2006 zu bezahlen,

b) den Kläger von allen seinen Verbindlichkeiten gegenüber der [REDACTED] [REDACTED] aus der Kapitalanlage dort unter der Zertifikationsnummer 20373C01 in Höhe von nominal 31.904,76 € vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004 freizustellen.

beides Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte des Klägers aus bzw. im Zusammenhang mit seiner Kapitalanlagebeteiligung an der [REDACTED] [REDACTED] dort unter der [REDACTED]

Zertifikationsnummer [REDACTED] in Höhe von nominal 31.904,76 € vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004.

- II. Im übrigen wird die Klage gegen Beklagten zu 3) abgewiesen.
- III. Der Beklagte zu 3) trägt seine eigenen außergerichtlichen Kosten selbst.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Teilabweisung in Ziffer II dieses Teilurteils erfolgte dabei hinsichtlich eines über die zuerkannten Zinsen hinausgehenden geltend gemachten Zinsanspruchs.

Der Kläger hat nunmehr zuletzt beantragt:

- I. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 5.045,00 € zuzüglich 5 % Zinsen seit 01.08.2004 zu bezahlen.
- II. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von allen seinen Verbindlichkeiten gegenüber der [REDACTED] [REDACTED] aus der Kapitalanlage dort unter der Zertifikationsnummer [REDACTED] in Höhe von nominal 31.904,76 € vom 28.05.2004 bis 23.06.2004 freizustellen.

Ziffer I und II Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte des Klägers aus bzw. in Zusammenhang mit seiner Kapitalanlagebeteiligung an der [REDACTED]

[REDACTED] dort unter der Zertifikationsnummer [REDACTED] in Höhe von nominal 31.904,76 € vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004.

- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) und 2) sich mit der Annahme der Übertragung aller Rechte des Klägers aus bzw. in Zusammenhang mit seiner Kapitalanlagebeteiligung an der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], dort unter der Zertifikationsnummer [REDACTED] in Höhe von nominal 31.904,76 € vom 28.05.2004 bzw. 23.06.2004 in Verzug befinden.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten im wesentlichen, dass der Beklagte zu 3) nicht ordnungsgemäß und anlegergerecht beraten hätte. Vielmehr habe dieser unter Beschreibung der Anlagestrategie und Erläuterung von Chancen und Risiken die Anlage erläutert. Er habe insbesondere – wie sich auch aus der unterzeichneten Empfangsbestätigung und dem unterzeichneten Beratungsprotokoll ergebe, den Emissionsprospekt übergeben und erläutert sowie auf Risiken und möglichen Totalverlust hingewiesen.

Von der Vermittlung einer risikolosen und sicheren Kapitalanlage sei nicht die Rede gewesen. Auch sei das Verlustrisiko bei vorzeitiger Kündigung besprochen und auf negative Presseberichte hingewiesen worden.

Erklärungen im Widerspruch zum Prospekt seien nie erfolgt.

Die Beklagten zu 1) und 2) tragen weiter vor, der Beklagte zu 3) sei bei der Vermittlung auch nicht für die Beklagte zu 1) sondern als freier Handelsvertreter aufgetreten. Die Beklagte zu 2) hafte jedenfalls hierfür nicht, da sie sich selbst über die Anlage eingehend informiert und die Mitarbeiter über die Pflichten bei der Anlagevermittlung unterrichtet und die Einhaltung dieser Pflichten dadurch kontrolliert habe, dass sie sich die Beteiligungserklärungen, Beratungsprotokolle, die Empfangsbestätigung des Emissionsprospekts und die in diesen Papieren enthaltenen Texte habe vorliegen lassen. Damit habe sie dann von pflichtgemäßem Handeln der Mitarbeiter ausgehen können.

Die Beklagten zu 1) und 2) sind zudem der Auffassung, ein Schaden sei durch den Erwerb der Anlage hier nicht eingetreten, durch außerordentliche Kündigungen jedenfalls zu mindern gewesen. Durch das rechtskräftige Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu 3) sei der Schaden aber jedenfalls entfallen. Weiter müsse sich der Kläger Zinsvorteile anrechnen lassen.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2007 (Blatt 65 ff. d.A.) wird insoweit verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage erweist sich als im Wesentlichen begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner – und soweit der Beklagte zu 3) rechtskräftig verurteilt ist – auch als Gesamtschuldner mit diesem Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Vermittlung der streitgegenständlichen Vermögensanlage entstandenen Schadens gemäß §§ 675, 280 BGB wegen Pflichtverletzung durch den Beklagten zu 3) bei dem hier mit der Vermittlung stillschweigend zustande gekommenen Auskunftsvertrag (vgl. BGH NJW-RR 2003, 1690).

1. Dass zumindest ein Vermittlungsvertrag vorlag, ist dabei zwischen den Parteien unstreitig. Hiernach war der Beklagte zu 3) aber zumindest verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu der vermittelten Anlage zu machen oder darauf hinzuweisen falls er – mangels eigener Kenntnis – zu solchen Angaben nicht in der Lage war.

- a) Dieser Wahrheitspflicht hat der Beklagte zu 3) vorliegend nicht genügt, indem er – in Kenntnis der Tatsache, dass der Kläger und seine Familie besonderen Wert auf die Sicherheit der Anlage und eine Altersabsicherung legten, die streitgegenständliche Anlage als das Richtige für den Kläger und ausdrücklich als sicher bezeichnet und auf keinerlei Risiken hingewiesen hat wie z.B. ein Verlustrisiko oder ein Insolvenzrisiko und er dem Kläger auch den Emissionsprospekt erst bei dem letzten Gespräch am Tag der Zeichnung der Anlage ausgehändigt hat, ohne den Prospekt näher zu erläutern und mit der bloßen Bemerkung „Dies könne man sich durchlesen, würde es aber sowieso nicht verstehen.“

Von dem hier dargestellten Vorgehen des Beklagten zu 3) ist das Gericht überzeugt aufgrund der Aussage der Zeugin [REDACTED], die das Vorgehen des Beklagten zu 3) so geschildert hat. Das Gericht hält diese Zeugin für glaubwürdig, wobei es keineswegs deren persönliches und wirtschaftliches Interesse als Ehefrau des Klägers am Ausgang des Rechtsstreits übersieht.

Doch ist die Zeugin völlig natürlich, sicher und ruhig aufgetreten und hat auch keineswegs besonderen Eifer an den Tag gelegt, etwa den gesamten Inhalt der klägerischen Schriftsätze zu bestätigen und den Beklagten zu 3) insbesondere in ein besonders schlechtes Licht zu rücken.

Sie hat vielmehr genau unterschieden, welche Beteuerungen des Beklagten zu 3) sie gehört hatte und zu erinnern vermochte und andererseits frei angegeben, welche ihrer Meinung und Erinnerung nach nicht gefallen waren (z.B. „bankgeprüft“), wobei sie auch zu unterscheiden und darzulegen wusste, was ihr und

dem Kläger damals besonders wichtig war, worauf es ihnen angekommen ist (Sicherheit der Anlage ohne Risiken) und was für sie selbstverständlich war (z.B. Belehrung über ein Widerrufsrecht).

Die Aussage der Zeugen wirkte aber auch glaubhaft, da in sich absolut schlüssig und – angesichts der Vermögenssituation der Familie – auch nachvollziehbar.

Das Gericht folgt daher in vollem Umfang dieser Aussage, zumal die Beklagten zu 1) und 2) – auch nachdem der Beklagte zu 3) (ohne dass dieser sich gegen die gegen ihn erhobenen schweren Vorwürfe je irgendwie gewandt hätte) rechtskräftiges Versäumnisurteil ergangen war – Gegenbeweis nie angetreten, insbesondere z.B. dem Beklagten zu 3) hierzu niemals benannt haben.

- b) Die Falschinformation des Klägers durch den Beklagten zu 3) wird auch nicht etwa kompensiert durch die Übergabe des Emissionsprospekts oder die Erklärungen, die der Kläger im „Beratungsprotokoll“ oder der „Empfangsbestätigung“ am 28.05.2004 abgegeben hat.

Denn die Übergabe des ca. 90 seitigen Emissionsprospekts erst am Tag der Zeichnung der Anlage und die mit den persönlichen Erklärungen des Beraters in Widerspruch stehenden Erläuterungen und der ebenfalls erst bei Zeichnung unterschriebenen Protokolle und Bestätigungen erfolgten so spät, dass – wovon der Beklagte zu 3) auch nach eigenen Worten ausging – dem Kläger gar keine wirkliche Möglichkeit gegeben

war und gegeben sein sollte, den Prospekt überhaupt wirklich zu lesen und die nur in Verbindung mit ihm tatsächlich verständlichen Erklärungen in Protokollen und Empfangsbestätigungen zu erfassen und mögliche echte Widersprüche zu den Erklärungen des Beklagten zu 3) zu erkennen.

2. Für diese Pflichtverletzung des Beklagten zu 3) haben neben diesen auch die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner einzustehen.

a) Dies gilt für die Beklagte zu 1) bereits deshalb, weil der Beklagte zu 3) mit ihrem Wissen und Wollen eingebunden in ihre personelle und räumliche Organisation gehandelt hat, wobei arbeitsteilig gearbeitet wurde und der Beklagte zu 3) über Büro und Visitenkarten der Beklagten zu 1) verfügte und auch die Abrechnung der verdienten Provisionen durch die Beklagte zu 1) vorgenommen wurde. Damit ist das Handeln des Beklagten zu 3) der Beklagten zu 1) aber gemäß § 278 BGB zuzurechnen, ohne dass es auf einen etwaigen internen Vertrag mit dem Beklagten zu 3) als freiem Handelsvertreter im Verhältnis zum Kläger ankäme.

b) Aber auch die Beklagte zu 2) hat vorliegend für den dem Kläger aus dem Verhalten des Beklagten zu 3) resultierenden Schaden einzustehen.

Denn sie hat hier schuldhaft die ihr aufgrund ihrer Geschäftsführerstellung zukommenden Pflichten verletzt.

Dazu gehört es nämlich – wie der Beklagte zu 2) auch selbst ausführt – nicht nur die Mitarbeiter über die Pflichten bei der Anlagevermittlung aufzuklären und zur Einhaltung anzuhalten, sondern auch, die Einhaltung dieser Pflichten zu kontrollieren, wie es die Beklagte zu 2) angibt durch die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vorlage der Beteiligungserklärungen sowie der Beratungsprotokolle auch getan zu haben, um ohne solchen Nachweis eingreifen und derartige Vertragsabschlüsse verhindern zu können.

Doch hätte die Beklagte zu 2) – wenn sie vorliegend diesen ihren Pflichten nachgekommen wäre – bemerken müssen, ja ihr – als Fachfrau – geradezu ins Auge springen müssen, dass hier die Bestätigung des Erhalts des ca. 90 seitigen Emissionsprospekts erst vom Tag der Unterzeichnung der Anlage datierte. Es hätte ihr – als Fachfrau – dann auch klar sein müssen, dass eine möglicherweise erst so späte Übergabe des umfangreichen und eine komplizierte Materie betreffenden Prospekts eine wirkliche Erfassung durch den Anleger – der hier zudem angab, keine Erfahrung mit Vermögensanlagen zu haben – nicht möglich war (von der Rechtsprechung auch als ungenügend beurteilt wird) und die Erklärung des Anlegers in der „Empfangsbestätigung“, vom Emissionsprospekt in ausreichender Weise und ohne Zeitdruck Kenntnis genommen zu haben, falsch sein musste.

Hiernach wäre es aber Pflicht und Aufgabe der Beklagten zu 2) gewesen, einzuschreiten, die erfolgte Aufklärung des Klägers zu prüfen, sowie für ausreichende und richtige Information zu sorgen, ehe dessen Beitritt und Treuhandauftrag bestätigt und weitergeleitet wurde.

Für die Verletzung dieser Pflicht hat die Beklagte zu 2) hier einzustehen.

3. Dem Kläger ist durch die Zeichnung einer von ihm nicht gewollten, erheblich risikobelasteten Anlage auch ein Schaden im Sinne der Vermögensgefährdung entstanden, ungeachtet dessen, ob sich dieses Risiko bereits nachteilig ausgewirkt hat.

Er ist demgemäß so zu stellen, wie er ohne das schadensbegründende Ereignis, hier die Fehlberatung, gestanden hätte.

Hieraus folgt die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz der vom Kläger bisher – unstreitig – geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 5.045,-- € auf die Anlage und seine Freistellung von künftigen Verpflichtungen aus der Anlage Zug um Zug gegen Übertragung der Anlage auf die Beklagten.

Dabei ist der Schaden des Klägers auch nicht etwa durch das rechtskräftige Teilurteil gegen den Beklagten zu 3) entfallen, da die Beklagten zu 1) und 2) Beweis für eine Befriedigung oder Teilbefriedigung des Klägers durch den Beklagten zu 3) – der Kläger hat erklärt, bisher nicht vollstreckt zu haben – nicht angeboten haben.

Für die Anrechnung irgendwelcher von dem Beklagten behaupteter Zinsvorteile des Klägers fehlt es an jeglichem schlüssigen nachvollziehbaren Vortrag. Gleiches gilt für irgendwelche Schadensminderungspflichten.

4. Angesichts der nachhaltigen Weigerung der Beklagten dem Schadenersatzanspruch des Klägers Zug um Zug gegen Übertragung der erworbenen Anlage nachzukommen, war auch dem Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten stattzugeben.
5. Der zuerkannte Zinsanspruch seit Rechtshängigkeit folgt aus §§ 291, 288 BGB.
6. Soweit der Kläger von dem Beklagten weitere Zinsen verlangt hatte, mit der Begründung, diese entsprächen dem Erfahrungssatz bei seriösen Anlagen, konnte dem nicht gefolgt werden. Auf die Ausführung hierzu im Teilurteil vom 10.05.2006 wird insoweit voll inhaltlich Bezug genommen. Eine sonstige schlüssige Begründung für weitere Zinsen ist auch hiernach nicht erfolgt. Die Klage musste daher insoweit abgewiesen werden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 100 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 2, 709 ZPO.

Richterin am
Landgericht